

Datum der Annahme: 17. 5. 1991

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland — Bundesland Rheinland-Pfalz

Beihilfe Nr.: 666/90

Titel: Förderungsprogramm umweltfreundliche Technologien

Rechtsgrundlage: Haushaltsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz

Zielsetzung: Beihilfe für Forschung und Entwicklung — Grundlagenforschung und angewandte Forschung

Haushaltsmittel: 1990: 245 000 ECU; 1991: 245 000 ECU; Gesamtsumme: 490 000 ECU

Beihilfeintensität: 25 % für die angewandte Forschung, 40 % für die Grundlagenforschung, + 10 % für Unternehmen mit bis zu 150 Beschäftigten

Dauer: Zwei Jahre

Bedingungen: Vorlage eines Jahresberichts

EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

(Tarifizierung von Waren)

(91/C 165/08)

Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1056/91⁽²⁾

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ werden wie folgt geändert:

Seite „Kapitel 23/1“

Folgender Text ist einzufügen:

„23 02 20 10
und von Reis
2302 20 90

Der Stärkegehalt wird nach dem in der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission vom 27. April 1972 Anhang I Ziffer 1 (ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6) beschriebenen Verfahren ermittelt und ist auf die Ware als solche zu beziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 10.

⁽³⁾ Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur sind zur Zeit in allen Sprachfassungen außer der dänischen und der griechischen verfügbar. Diese Sprachfassungen werden so bald wie möglich erscheinen.

2302 30 10
und von Weizen
2302 30 90

Der Stärkegehalt wird nach dem in der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission vom 27. April 1972 Anhang I Ziffer 1 (ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6) beschriebenen Verfahren ermittelt und ist auf die Ware als solche zu beziehen.

2302 40 10
und von anderem Getreide
2302 40 90

Der Stärkegehalt wird nach dem in der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission vom 27. April 1972 Anhang I Ziffer 1 (ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6) beschriebenen Verfahren ermittelt und ist auf die Ware als solche zu beziehen.“

Seite „Kapitel 39/2“

Folgender Text ist einzufügen:

„3902 90 00 andere

Zu dieser Unterposition gehören u. a. Erzeugnisse mit der Handelsbezeichnung Poly(alpha)-Olefine, im allgemeinen gewonnen, indem Dec-1-en niedrig polymerisiert wird. Hydrieren der gebildeten Produkte und destillative Trennung in Fraktionen mit hohem Gehalt an C₂₀-, C₃₀-, C₄₀- und C₅₀-Kohlenwasserstoffen. Handelsübliche Typen der Poly(alpha)-Olefine sind Gemische aus diesen Fraktionen.

Diese stellen flüssige Erzeugnisse dar, die nicht unbedingt den Bedingungen der Anmerkung 3 c), aber immer der Anmerkung 3 a) zu diesem Kapitel entsprechen und anstelle von Mineralölen in synthetischen und halbsynthetischen Schmiermitteln verwendet werden. Diesen Produkten verleihen sie einen höheren Viskositätsgrad, einen niedrigeren Pourpoint, eine größere thermische Stabilität, einen höheren Flammpunkt und eine geringere Flüchtigkeit.“
